

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.06.2020

Drucksache Nr. 149/2020 öffentlich

Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Anlagen: 1
Gäste: Keine

Sachverhalt:

Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat der Landkreis zu Beginn des ersten Haushaltsjahres der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Umstellung ist zum 01.01.2018 erfolgt.

Diese Eröffnungsbilanz ist nach dem Reformgesetz von der Rechnungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage zu prüfen. Die zu prüfende Fertigung der Eröffnungsbilanz ist der Rechnungsprüfung am 11.11.2019 vorgelegt worden. Der als Anlage beigefügte Prüfungsbericht beinhaltet die Ergebnisse der Prüfung.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dient der Prüfungsbericht dem Gremium als Grundlage für die Beratung und Feststellung der Eröffnungsbilanz.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der gesetzlich geregelten Sonderprüfung soll der speziellen Bedeutung der Eröffnungsbilanz Rechnung getragen werden. Etwaige Mängel und Fehler wirken sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus. Mit der Prüfung soll erreicht werden, dass möglichst zeitnah belastbare Werte ausgewiesen werden und die tatsächliche Vermögens- und Schuldenlage des Kreises dargestellt wird.

Basis der Prüfung waren die gesetzlichen Grundlagen, der Bilanzierungsleitfaden sowie die Dokumentation und Erläuterungen der Kämmerei zur Eröffnungsbilanz. Die Prüfung erstreckte sich über alle Bilanzpositionen hinweg. Insgesamt wurde bei den Prüfungen auch die Bedeutung der Bilanzpositionen (und der zu Grunde liegenden Bilanzkonten) im Gesamtbilanzgefüge mitberücksichtigt.

Es wurden Schwerpunktprüfungen bei bedeutenden Bilanzpositionen in Aktiva und Passiva (z. B. innerhalb des Anlagevermögens und den Sonderposten) durchgeführt.

In vielen Teilen erfolgte dies auch in Verbindung mit IT-gestützten systemischen Auswertungen.

Stichprobenprüfungen in unterschiedlich hohem Ausmaß waren ebenfalls Teil des Prüfungsumfangs. Sie umfassten hauptsächlich Einzelposten, -fragen und -bewertungen. Durch die buchungstechnischen Verbindungen erfolgten manche Tätigkeiten auch im Rahmen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 und wurden bereits dort mit in die Prüfung eingebunden. Näheres ist Ziffer 1.5 des Berichts zu entnehmen.

Die Prüfung ergab verschiedenste Feststellungen mit geringeren, aber auch größeren Auswirkungen auf die Bilanz und in Teilen auch auf die Ergebnishaushalte kommender Jahre. Sie sind im Bericht ggf. benannt. Zudem sind in Ziffer 2.4 des Berichts zusammenfassend die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte mit ihren Auswirkungen auf die Bilanz und ggf. auch auf die Ergebnishaushalte aufgeführt. Die wesentlichen Punkte werden in der Sitzung angesprochen und bei Bedarf näher erläutert.

§ 63 GemHVO sieht die zwingende Berichtigung der Eröffnungsbilanz unter bestimmten Voraussetzungen vor, wenn es sich um wesentliche Änderungen in einer Bilanzposition handelt. Die vorgefundenen, hierunter subsumierbaren, Feststellungen sind noch nicht in die zu beschließende Eröffnungsbilanz eingearbeitet.

Nach der GemHVO kann die Eröffnungsbilanz korrigiert werden bis zum 3. Jahresabschluss, der auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die überörtliche Prüfungsbehörde erfolgt. Diese Regelung des Verordnungsgebers geht davon aus, dass letztlich erst nach der überörtlichen Prüfung eine Eröffnungsbilanz vorliegt, die dann den vom Gesetz geforderten tatsächlichen Stand des Vermögens und der Schulden wieder spiegelt. Daher erfolgen diese Berichtigungen auch direkt gegen das Basiskapital. Für diese nachträglichen Änderungen schreibt der Verordnungsgeber aber vor, dass die Berichtigungen im ersten noch nicht festgestellten Jahresabschluss im Anhang konkret benannt werden müssen, sodass dies den Gremien auch zur Kenntnis und Bewertung gebracht wird.

Die Umsetzung unserer Prüfungsbemerkungen dürfte voraussichtlich im Jahresabschluss 2020 erfolgen und wird von uns überwacht. Nach geltendem Recht sind bereits früher festgestellte Jahresabschlüsse (also in unserem Fall von 2018 und 2019) dabei nicht abzuändern.

Trotz der vorgefundenen unterschiedlichen Feststellungen wurde in der Prüfung ein guter Eindruck über die Vorbereitung, Umsetzung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz gewonnen. Dies umso mehr, wenn die personell schwierige Situation in der Kämmerei- und Kassenverwaltung in den Jahren der Umstellung berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf die Aussagekraft dieser Bilanz ist generell zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine Vielzahl von Erleichterungen und Vereinfachungen für die Erstellung der Bilanz zugelassen hat. Vor diesem Hintergrund sind u. E. auch die Prüfungsfeststellungen zu bewerten. Auf Ziffer 2.4 des Berichts wird verwiesen.

In Verbindung mit der Erledigung unserer Prüfungsbemerkungen kann die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Prüfungsbericht des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis und leitet ihn an den Kreistag weiter.